

# **BGer 7B.50/2000 vom 14. Dezember 1999**

Bundesgericht, 1999-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.50\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.50_2000)

FR: TF 7B.50/2000 du 14 décembre 1999

IT: TF 7B.50/2000 del 14 dicembre 1999

## **Regeste**

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 2**

a) Art. 51 Abs. 1 VZG bestimmt, dass bei der Zwangsversteigerung vertraglich begründete Vorkaufsrechte nicht ausgeübt werden können. Diese Regelung deckt sich mit der Rechtsauffassung, wonach bei solchen Vorkaufsrechten nur ein auf dem freien Willen des Veräusserers beruhendes Rechtsgeschäft einen Vorkaufsfall begründe (dazu BGE 115 II 175 E. 4a S. 178; Meier-Hayoz, Berner Kommentar, N 161 zu Art. 681 [a]ZGB; Haab/Simonius/Scherrer/Zobl, Zürcher Kommentar, N 32 zu Art. 681/682 [a]ZGB). Auch wenn die angeführte Verordnungsbestimmung nur die (vollstreckungsrechtliche) Steigerung ausdrücklich erwähnt, fällt dem Sinne nach auch die andere Form der Zwangsverwertung, der Freihandverkauf, darunter (vgl. BGE 106 III 79 E. 4 S. 82; FrancoLorandi, Der Freihandverkauf im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Diss. St. Gallen 1993, S. 147; Kurt Amonn, Ausgewählte Probleme der Zwangsverwertung von Grundstücken, in: Beiträge zum SchKG, Banken- und Steuerrecht, Bern 1997, S. 287). b) Auf Grund des Gesagten hat die kantonale Aufsichtsbehörde - wie schon die Liquidatorin - zu Recht festgehalten, dass der Beschwerdeführer das Vorkaufsrecht gegenüber dem Erwerber des im Sinne von Art. 130 (in Verbindung mit Art. 322) SchKG durch Freihandverkauf veräusserten Grundstücks nicht ausüben könne. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was die dargelegte Praxis in Frage zu stellen vermöchte. Der von ihm angeführte Vergleich mit dem Fall der Steigerung ist nicht stichhaltig: Der an der Steigerung teilnehmende Vorkaufsberechtigte muss, wie jeder andere Interessent, das höchste Angebot machen, um das Grundstück zugeschlagen zu erhalten; er hat nicht etwa einen Anspruch darauf, das Grundstück zu dem von einem Dritten gebotenen Preis zu übernehmen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Behauptung der Liquidatorin, wonach er das Vorkaufsrecht gar nicht ausüben wolle und seit dem 15. Oktober 1999 die Bedingungen des strittigen Freihandverkaufs gekannt habe, sei falsch, betrifft tatsächliche Verhältnisse und ist deshalb grundsätzlich unbeachtlich (vgl. Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 81 OG). Die Vorinstanz hat die beanstandete Äusserung im Übrigen ihrem Entscheid gar nicht zu Grunde gelegt.

### **E. 3**

Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das Gesuch des Beschwerdeführers, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, gegenstandslos. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

\_\_\_\_\_ 1.- Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der

B. \_\_\_\_\_ AG als Liquidatorin im Nachlassverfahren von X. \_\_\_\_\_ und der  
Obergerichtskommission des Kantons Obwalden als Aufsichtsbehörde in  
Schuldbetreibungs- und Konkursachen schriftlich mitgeteilt. \_\_\_\_\_ Lausanne,  
2. März 2000 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des  
SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.